

99012080261000, 99012080261000

Nutzungsaufnahme anzeigen

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/310126822/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012080261000, 99012080261000
Leistungsbezeichnung I	Nutzungsaufnahme anzeigen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Beginn der Nutzung anzeigen, Fertigstellung anzeigen, Inbetriebnahme anzeigen, Nutzungsstart anzeigen, Einzug anzeigen, Einzug anmelden, Fertigstellung Haus, Einzug ins Haus, Gebrauchsaufnahme anzeigen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Baurecht (012)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Kauf und Verkauf von Immobilien, einschließlich aller Bedingungen und Pflichten im Zusammenhang mit der Besteuerung, dem Eigentum oder der Nutzung von Immobilien (auch als Zweitwohnsitz)

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Bauverfahren (2050500), Hausbau und Immobilienerwerb (1050100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	18.12.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-BauOSH2024pP82 https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/perma?j=BauAufs%C3%9CV_SH https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/perma?j=BauVorIV_SH_Teil_2 https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-BauOSH2024pP82 https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/perma?j=BauAufs%C3%9CV_SH https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/perma?j=BauVorIV_SH_Teil_2
Teaser	Wenn Sie mit der Nutzung einer baulichen Anlage beginnen, müssen Sie dies der zuständigen Behörde anzeigen.
Volltext	<p>Als Bauherrin oder Bauherr müssen Sie anzeigen, wenn Sie beginnen, eine bauliche Anlage zu nutzen.</p> <p>Wenn Ihre bauliche Anlage verfahrensfrei ist, müssen Sie die Nutzungsaufnahme nicht anzeigen. Verfahrensfrei ist Ihre bauliche Anlage, wenn sie für den Bau, Umbau oder sonstige bauliche Änderungen grundsätzlich keine Genehmigung benötigen.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Bestätigung bzw. Bescheinigung, dass der Bau korrekt ausgeführt wurde und die Stabilität sowie Tragfähigkeit des Gebäudes gewährleistet ist • Bestätigung bzw. Bescheinigung, dass der Bau die Anforderungen für den Brandschutz erfüllt • Formular zur Anzeige der Nutzungsaufnahme
Voraussetzungen	Sie haben eine nicht verfahrensfreie bauliche Anlage

Modul	Sachverhalt
	errichtet oder verändert und möchten diese bald nutzen.
Kosten	
Verfahrensablauf	<p>Reichen Sie die Anzeige elektronisch per Onlineservice oder schriftlich in Papierform unter Nutzung des Formulars ein.</p> <p>Bei Nutzung des Onlineservices gehen Sie wie folgt vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Melden Sie sich mit Ihrem Nutzerkonto an. Für die Antragstellung als Privatperson benötigen Sie ein BundID-Konto. Für die Antragstellung in Vertretung einer Organisation (Unternehmen, Behörde etc.) wird das „Mein Unternehmenskonto“ benötigt. • Füllen Sie das Online-Formular aus. • Fügen Sie die erforderlichen Unterlagen hinzu. • Reichen Sie die Anzeige der Nutzungsaufnahme bei der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde ein. • Fehlen Unterlagen oder bestehen sonstige Unklarheiten, werden Sie aufgefordert, diese zu beheben. • Reichen Sie in diesem Fall die fehlenden oder angepassten Unterlagen und/oder die Klarstellung ein. • Die untere Bauaufsichtsbehörde prüft Ihre Anzeige der Nutzungsaufnahme. Sofern die untere Bauaufsichtsbehörde oder andere Behörden nicht zur Gefahrenabwehr gegen das Vorhaben einschreiten, können Sie die Nutzung aufnehmen.
Bearbeitungsdauer	Sofort nach Eingang der Unterlagen
Frist	Die Anzeige muss vor Beginn der Nutzung erfolgen.
weiterführende Informationen	<p>https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/B/bauen/bauordnung.html</p> <p>https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/planen-bauen-wohnen/bauen/bauen_node.html</p> <p>https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/B/bauen/bauordnung.html</p> <p>https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/planen-bauen-wohnen/bauen/bauen_node.html</p>

Modul	Sachverhalt
Hinweise	<p>Sie dürfen die bauliche Anlage erst nutzen, wenn Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs- sowie Gemeinschaftsanlagen sicher benutzbar sind.</p> <p>Sie dürfen Feuerstätten erst nutzen, wenn die Bezirksschornsteinfegerin oder der Bezirksschornsteinfeger ihre Sicherheit bestätigt hat. Das Gleiche gilt für Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke.</p> <p>Beachten Sie, dass die Nichtanzeige der Nutzungsaufnahme eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einer Geldbuße geahndet werden kann.</p>
Rechtsbehelf	Es gibt keinen Rechtsbehelf.
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Bevorstehende Nutzung der baulichen Anlage muss mindestens zwei Wochen vor Nutzungsaufnahme angezeigt werden <ul style="list-style-type: none"> • Anlage darf erst genutzt werden, wenn: <ul style="list-style-type: none"> • Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs- sowie Gemeinschaftsanlagen sicher benutzbar sind • Feuerstätten, Verbrennungsmotoren oder Blockheizkraftwerke geprüft worden sind
Ansprechpunkt	Untere Bauaufsichtsbehörde
Zuständige Stelle	
Formulare	<p>https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/B/bauen/Downloads/Bauordnung/VordruckeLandesbauordnung_Anlage3.pdf?_blob=publicationFile&v=5</p> <p>https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/B/bauen/Downloads/Bauordnung/VordruckeLandesbauordnung_Anlage3.pdf?_blob=publicationFile&v=5</p>
Ursprungsportal	Show usage recording, Nutzungsaufnahme anzeigen